ZDv 10/5
Nur für den Dienstgebrauch
Ausgabe für das Flottenpersonal

Leben in der militärischen Gemeinschaft

Picon 265.04837
mit eingearbeiteter Änderung 2
DSK FF140100270

Vorwort

1. Diese Dienstvorschrift baut auf der ZDv 10/1 „Innere Führung“ auf, setzt den Rahmen für den Innendienst der Einheit und beschreibt die Grundlagen für das Leben in der militärischen Gemeinschaft. Darüber hinaus enthält sie Vorgaben zur Hygiene, Gesunderhaltung,ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung.

2. Diese Dienstvorschrift gilt im Geschäftsbereich des Hauptquartiers der Kolonialen Streitkräften, Picon für alle Truppenteile und militärischen Dienststellen auf planetaren Stationen und Raumschiffen. Sie wendet sich an alle Soldaten, insbesondere aber an Vorgesetzte, die für den Innendienst und die soldatische Ordnung in der Einheit verantwortlich sind oder hierfür besondere Aufgaben wahrzunehmen haben.
Die Bestimmungen für das Verhalten in militärischen Unterkünften gelten auch für Personen, denen die Erlaubnis zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft erteilt wurde.

3. Die militärischen Organisationsbereiche können für ihre Bereiche dienstliche Anweisungen als ergänzende Befehle oder Richtlinien erlassen, z.B.:
- für räumlich weit auseinandergezogene, in Gruppen oder Trupps aufgeteilte Einheiten und Verbände,
- für Verbände im 24-Stunden-Dienst,
- für Wohnheime von Offizieren und Unteroffizieren,
- für den Dienst an Bord von Schiffen der Kolonialen Flotte
- für den Dienst während eines Bodeneinsatzes entsprechend den besonderen Bedingungen im Einsatzgebiet.

Kapitel 1 | Grundsätze

101. Eine militärische Gemeinschaft besteht überall dort, wo Soldaten zur Erfüllung eines gemeinsamen Auftrages Dienst leisten oder darauf angewiesen sind, zusammenzuleben.Sie wird gefestigt durch gegenseitiges Vertrauen und Verständnis sowie durch Beteiligung, verantwortliches und fürsorgliches Handeln, Disziplin und Gemeinschaftserlebnisse. Sie bildet die Grundlage für Kameradschaft, Zusammengehörigkeit und erfolgreiches Zusammenwirken.

102. Das Leben in der militärischen Gemeinschaft ist vor allem geprägt durch das Zusammenleben mit zunächst fremden Personen, häufige personelle Veränderungen und einen organisierten Dienstablauf. Klare Verantwortlichkeiten und eine verständliche Ordnung schaffen Verhaltenssicherheit und erleichtern das Zusammenleben.

103. Maßstab aller Ordnungsregeln ist es, Eingriffe in die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen nur soweit vorzunehmen, wie es die Rechtsgrundlagen erlauben und es der militärische Auftrag erfordert. Funktionalität und Disziplin sind wesentliche Faktoren des militärischen Dienstes. Sie stellen besondere Anforderungen an die Soldaten, prägen ihr Verhalten und Auftreten und damit auch das Bild der Koloniale Streitkräfte in der Öffentlichkeit.

104. Soweit die Besonderheiten des militärischen Dienstes es erlauben, sollen sich die Anforderungen an das Verhalten im Dienst und in der militärischen Unterkunft an gesellschaftlichen Normen orientieren.

105. Aufgabe aller Vorgesetzten ist es, wo immer möglich, Verantwortlichkeiten zu übertragen und Freiräume zu gewähren. Alle Maßnahmen sollen auch für den Untergebenen nachvollziehbar sein. Vertrauen in den Vorgesetzten ist die Voraussetzung für bereitwilligen Gehorsam.

106. Die jungen Soldaten sind mit Einfühlungsvermögen und Verständnis an die Regeln der soldatischen Ordnung heranzuführen. Die Erfüllung sich daraus ergebender Pflichten muss sich für sie verständlich und sinnvoll herleiten lassen. Vorgesetzte und dienstältere Soldaten leben die Pflichterfüllung vor, begründen sie immer wieder, fordern sie aber auch ein.

107. Betreuung und Fürsorge sind gesetzlich begründete Verpflichtungen des Dienstherren. Für Vorgesetzte aller

Ebenen sind sie ein wirksames Führungsmittel. Für die dienstfreie Zeit sollen im Rahmen von Betreuung und Fürsorge Aktivitäten innerhalb der Kasernen angeboten werden. Der Disziplinarvorgesetzte unterstützt die Initiativen seiner Soldaten, insbesondere wenn sie als Vertrauenspersonen oder als Schwerbehindertenvertretung tätig werden. Durch stetige Information wird die Nutzung von Betreuungseinrichtungen gesteigert.

108. Die Beteiligung der Soldaten in dienstlichen Angelegenheiten trägt zu einem wirkungsvollen Dienstablauf und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des Einzelnen bei. Sie fördert das Verständnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und festigt das gegenseitige Vertrauen.

109. Das offene, vertrauensvolle Gespräch, zu dem der Vorgesetzte immer bereit sein muss und das er von sich aus suchen soll, baut Spannungen ab und fördert ein gutes

---

Kapitel 2 | Der Innendienst

201. Der Innendienst ist ein Sammelbegriff für sich wiederholende Abläufe, Dienste und Maßnahmen, die für ein geordnetes Zusammenleben in der militärischen Gemeinschaft der Einheit unerlässlich sind.

202. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte übt die Dienstaufsicht auch über denInnendienst der ihm unterstellten Einheiten aus; wo erforderlich, trifft er koordinierende oder korrigierende Maßnahmen.

203. Der nächste Disziplinarvorgesetzte trägt die Verantwortung für den Innendienst seiner Einheit. Bevor Maßnahmen, die den Innendienst betreffen, im Dienstplan festgelegt werden, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte die Vertrauensperson anzuhören. Die Vertrauensperson kann auch Vorschläge zu Maßnahmen des Innendienstes unterbreiten. Im Rahmen seiner Dienstaufsicht überzeugt er sich vom ordnungsgemäßen Ablauf des Innendienstes, gibt Anleitung und Unterstützung. Er legt die Aufgaben der Teileinheitsführer im Innendienst fest und befiehlt den

Vertreter des Compay Sergeants.
Er überträgtVerantwortung und gewährt die Freiräume, die ein selbständiges Handeln ermöglichen.

204. Grundsätzlich hat jede Einheit einen Company Sergeant (CSgt). Der CSgt

- berät seinen Disziplinarvorgesetzten in Fragen des Innendienstes,
- leitet den Innendienst und den Geschäftsbetrieb im Auftrag seines Disziplinarvorgesetzten,
- vermittelt zwischen den Soldaten der Einheit und dem Disziplinarvorgesetzten und ist dessen wichtigster Mitarbeiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Innendienst,
- wirkt maßgeblich bei der Erziehung und Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften sowie bei der Umsetzung der Leitsätze der Inneren Führung im Bereich der Einheit mit,
- schafft die wesentlichen Voraussetzungen und trifft die notwendigen Folgemaßnahmen zur Unterstützung bei Einsätzen der Einheit.

205. Als fürsorglicher Berater und zentraler Ansprechpartner für alle Soldaten und zivilen Mitarbeiter seiner Einheit hat der CSgt eine Schlüsselfunktion für die Gestaltung der militärischen Gemeinschaft. Ein reger Kontakt zu den Teileinheitsführern, den Vertrauenspersonen der Einheit, dem Truppenarzt, den Militärgeistlichen, der Koloniale Streitkräfte Verwaltung und dem Sozialdienst ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit und Betreuung. Er nimmt entscheidenden Einfluss auf das „Miteinander“ in der militärischen Gemeinschaft, auf den „Ton“ und das „Klima“ in der Einheit.

206. Der CSgt steht unabhängig von der Dienstgradstruktur an der Spitze des Unteroffizierkorps der Einheit und soll durch Charakter, Können und Pflichterfüllung beispielgebend sein. Er fördert den Zusammenhalt des Unteroffizierkorps.

207. Er ist Vorgesetzter mit besonderem Aufgabenbereich gemäß § 3 der Vorgesetztenverordnung (VorgV) gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften seiner Einheit. Innerhalb seiner Teileinheit ist der CSgt unmittelbarer Vorgesetzter (§ 1 VorgV).

208. Der Teileinheitsführer soll der erste Ansprechpartner der ihm unterstellten Soldaten sein. Das „Klima“ in der „kleinen Gruppe“ ist bestimmend für den Leistungsund

Einsatzwillen der Soldaten.

209. Die Vertrauensperson gestaltet die militärische Gemeinschaft mit. Sie hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Sie soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereichs beitragen, für den sie gewählt ist.

ZDv 10/5 210-216

II. Organisation des Innendienstes

a) Dienstpläne

210. Der Dienstablauf wird durch Dienstpläne befohlen. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte legt Ziele und Inhalte der Ausbildung, mit Ausnahme der politischen Bildung und des lebenskundlichen Unterrichts, im Dienstplan fest. Die zeitgerechte Beteiligung der Vertrauensperson bei Gestaltung des Dienstbetriebes ist zu beachten (vgl. § 24 Abs. 1 – 3 und §§ 48-52 SBG, ZDv 10/2 Anlage 1/14).
Der Dienstablauf ist so zu organisieren, dass dem Soldaten ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die jeweiligen Dienstvorhaben eingeräumt wird.

211. Der Tagesdienstplan regelt den täglich wiederkehrenden zeitlichen Ablauf des Innen-, Ausbildungs-, Fach- und Funktionsdienstes.

212. Der Wochendienstplan legt den Ausbildungsstoff und den zeitlichen Ablauf der Ausbildung sowie des Fach- und Funktionsdienstes fest. Er muss alle Angaben enthalten, die es dem Soldaten ermöglichen, sich gründlich auf den Dienst vorzubereiten. Daneben sind auch solche Tätigkeiten des Innendienstes aufzunehmen, die der Tagesdienstplan nicht enthält (z.B. Waffenreinigen, Bettwäschetausch, Wehrsoldzahlung).

213. Der Schichtdienstplan regelt die Personaleinteilung und den zeitlichen Ablauf des Schichtdienstes.

b) Dienstablauf

214. In der Gemeinschaftsunterkunft wohnende Soldaten bereiten sich nach dem Aufstehen selbständig auf den Dienst vor. Im Einzelfall kann der Disziplinarvorgesetzte ein allgemeines Wecken befehlen.

215. Die Befehlsausgabe bzw. Musterung führt der CSgt durch. Sie ist nach dienstlichen Erfordernissen anzusetzen. Eine Teilnahme der Offiziere befiehlt der Einheitsführer.

216. Zeit und Ort der Esseneinnahme richten sich nach den örtlichen Verhältnissen. Innerhalb der festgelegten Zeiten gehen die Soldaten selbstständig zum Essen, sofern nicht dienstliche oder organisatorische Gründe eine andere Regelung erfordern. Hierbei soll ausreichend Zeit (mindestens 20 Minuten) zur Einnahme der Mittagsverpflegung zur Verfügung stehen. Auf einen sauberen Anzug ist zu achten.

c) Ausgangsregelung

217. Nach Dienstschluss - die Dauer des Dienstes richtet sich dabei nach den militärischen Erfordernissen - haben dienstfreie Zeit und damit freien Ausgang:

- Mannschaften während der Dauer der Allgemeinen Grundausbildung/Grundeinweisung bis zum Zapfenstreich (23:00 Uhr), soweit sie zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind2),
- Mannschaften nach Ablauf der Allgemeinen Grundausbildung/Grundeinweisung und Unteroffiziere ohne Portepee (oP) bis zum Frühstück, soweit sie zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Morgenkost) verpflichtet sind.
- Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee (mP) bis zum Dienstbeginn.

Dies gilt auch für Unteroffiziere oP und Mannschaften, soweit sie vom Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft und/oder von der Teilnahme an der Morgenkost befreit sind. Unteroffiziere oP mit bestandener Feldwebel-/Bootsmannprüfung können vom Disziplinarvorgesetzten den Unteroffizieren mP gleichgestellt werden.

218. Freier Ausgang bezeichnet sowohl den Zeitraum als auch die Möglichkeit, für einen Soldaten, sich nach eigenem Ermessen an einem Ort seiner Entscheidung unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse aufhalten zu können. Der Disziplinarvorgesetzte kann unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse oder im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme oder einer gerichtlichen Freiheitsentziehung den freien Ausgang beschränken. Insbesondere kann der Disziplinarvorgesetzte den freien Ausgang vor, während und nach besonderer dienstlicher Belastung, wie z.B. bei Ausbildungsvorhaben, Übungen und Truppenübungsplatzaufenthalten, für die gesamte Einheit oder für einzelne Soldaten beschränken.

219. Nachtruhe ist der Zeitraum, in dem auf bereits schlafende Kameraden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Lautes Verhalten und Störungen jeglicher Art haben zu unterbleiben. Die Nachtruhe in der Einheit beginnt um 22.00 Uhr und endet mit dem im Tagesdienstplan des Folgetages festgelegten allgemeinen Wecken.

220. Zapfenstreich ist der Zeitpunkt, ab dem Soldaten, die dem Zapfenstreich unterliegen, im Bett zu sein haben. Er ist auf 23.00 Uhr festgelegt. Dem Zapfenstreich unterliegen Mannschaften während der Dauer der Allgemeinen Grundausbildung/Grundeinweisung, soweit sie zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind und keinen Nacht- oder Wochenendausgang haben.

221. Nachtausgang kann der Disziplinarvorgesetzte den Mannschaften, die dem Zapfenstreich unterliegen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Einsatzbereitschaft und des Ausbildungsauftrages, der dienstlichen Belastung und Leistung des Soldaten sowie der Erfordernisse der Fürsorge gewähren. Gewährter Nachtausgang kann im Rahmen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen“ widerrufen werden. Der Nachtausgang beginnt ab dem Zapfenstreich und endet spätestens zum Frühstück.

222. Wochenendausgang und damit freien Ausgang haben Soldaten, die an Wochenenden nicht zu einem Dienst eingeteilt sind, ab Freitag nach Dienst. Der Wochenendausgang für Soldaten, die dem Zapfenstreich unterliegen, soll im allgemeinen am Montag 01.00 Uhr beendet sein. Die Rückkehrzeiten sollen unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten, der Fürsorgepflicht und der berechtigten Interessen der Soldaten festgesetzt werden. Diese Regelung ist an dienstfreien Tagen während der Woche entsprechend anzuwenden.

223. Treten während der Abwesenheit eines Soldaten Umstände ein, die sein rechtzeitiges Eintreffen zu Dienstbeginn/zum Dienst verhindern, hat er seine Einheit unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rückreise ist ohne Verzug anzutreten bzw. fortzusetzen, wenn die Ursache für die Verhinderung nicht mehr besteht.

d) Sonderdienste

224. Sonderdienste zur Überwachung des Innendienstes und zur Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung der Einheit befiehlt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte kann, sofern die örtlichen Gegebenheiten und Sicherheitserfordernisse dies zulas-

sen, die Genehmigung erteilen, für mehrere ihm unterstellte Einheiten gemeinsame Sonderdienste einzuteilen.

225. Sonderdienste im Innendienst können sein:

- Sergeant vom Wochendienst bzw. Petty Officer vom Wochendienst (SgtvW/POvW)

Der SgtvW/POvW überwacht in der Zeit vom Dienstschluss bis zum Dienstbeginn die Einhaltung der soldatischen Ordnung und den Innendienst in einer oder mehreren Einheiten. Er ist Vorgesetzter mit besonderem Aufgabenbereich gemäß § 3 VorgV gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der Einheit bzw. der Einheiten, für die er eingeteilt ist; mit Ausnahme des/der CSgt, der Master Sergeants bzw. Chief Petty Officers und seiner unmittelbaren Vorgesetzten. Diesen Dienst versehen Unteroffiziere mP. Einzelheiten befehlen die zuständigen Vorgesetzten.

- Unteroffizier vom Dienst (UvD)

Der UvD überwacht die Durchführung der Anordnungen und Maßnahmen für den Innendienst in einer oder mehreren Einheiten. Er nimmt grundsätzlich am Dienst seiner Einheit teil. Er ist Vorgesetzter mit besonderem Aufgabenbereich (§ 3 VorgV) gegenüber allen Soldaten der Einheit bzw. der Einheiten, für die er eingeteilt ist, die der eigenen oder einer niedrigeren Dienstgradgruppe angehören, seine unmittelbaren Vorgesetzten ausgenommen. Diesen Dienst versehen Unteroffiziere oP, Unteroffizieranwärter mit bestandener Unteroffizierprüfung und dienstältere, erfahrene Mannschaftsdienstgrade. Mannschaftsdienstgrade sind in einer besonderen Einweisung auf diesen Dienst vorzubereiten. Wird ein UvD gemäß Nr. 224 für mehrere Einheiten eingeteilt, ist er durch einen Privat vom Dienst bzw. Recruit vom Dienst zu unterstützen. (Anhalt für eine UvD-Dienstanweisung Anlage 3)

- Gefreiter vom Dienst bzw. Matrose vom Dienst (GvD/MvD) Der Dienst als GvD/MvD kann als eigenständiger Dienst sowie zur Unterstützung des UvD angesetzt werden. Wird er zur Unterstützung des UvD eingeteilt, so ist er diesem unterstellt, aber nicht sein Vertreter und deshalb in diesem Aufgabenbereich kein Vorgesetzter. Wird der GvD/MvD als eigenständiger Dienst eingesetzt, ist eine Dienstanweisung zu erstellen. Der GvD/MvD hat keine Vorgesetztenfunktion. Grundsätzlich werden diese Sonderdienste ohne Handwaffen geleistet. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten.

Der Kommandant ist verantwortlich für Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den gemeinsam genutzten Anlagen und Einrichtungen des Militärischen Bereichs. Er kann, wenn es die Sicherheitslage in Ausnahmefällen erfordert, dem UvD und dem GvD/MvD Sicherheitsaufgaben gemäß § 1

UZwGBw2) übertragen.

226. Der CSgt genehmigt und überwacht im Auftrag des Disziplinarvorgesetzten eine gerechte und ausgewogene Einteilung der Soldaten zu den Sonderdiensten. Dabei berücksichtigt er nach Möglichkeit Vorschläge der Betroffenen. Die Vertrauensperson ist zu beteiligen (§ 24 Abs. 1 und 2 SBG, ZDv 10/2 Anlage 1/14). Änderungen in der Diensteinteilung oder zeitweise Vertretungen sind nur mit Genehmigung des CSgt zulässig.

227. Soldaten im Truppensanitätsdienst sind zu diesen Sonderdiensten nur mit Zustimmung ihres Fachvor-gesetzten heranzuziehen.

228. Teilnehmer an Lehrgängen sind unmittelbar vor Prüfungstagen zu diesen Sonderdiensten nicht einzuteilen.

e) Aushang

229. Befehle von allgemeiner Bedeutung für die Einheit, z.B. Dienstpläne, Diensteinteilungen, Kompaniebefehle, Schiffsbefehle, Schiffssonderbefehle, Kasernenbefehle sind am Schwarzen Brett auszuhängen. Die Befehle müssen die Unterschrift oder den Sichtvermerk des Disziplinarvorgesetzten oder des CSgt tragen. Jeder Soldat hat sich an den Tagen, an denen für ihn Dienst angesetzt ist, selbstständig über Neuaushänge oder Änderungen zu unterrichten.

230. Nachfolgende Hinweise sind durch Aushang an der Informationstafel bekanntzugeben:
- Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen,
- Erreichbarkeit der zuständigen Frauenbeauftragen,
- Erreichbarkeit und Informationen der Militärseelsorge,
- Erreichbarkeit des Sozialdienstes,
- Informationen der Berufsverbände und Gewerkschaften (Anlage 13),
- öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (Diese Bestimmung ist gemäß VMBl 1975 S. 113 in der gleichen Weise auszuhängen wie die durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellenden Schriftstücke),
- Erreichbarkeit der Freizeitbüros,
- Angebote des Berufsförderungsdienstes.

231
Der Aushang weiterer Informationen bedarf der Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten, er kann diese Befugnis auf andere Soldaten übertragen.

231. In den UvD-Zimmern aller Truppenteile und Dienststellen sind die Telefonnummer des UvD und/oder des Geschäftszimmers der zuständigen und durchgehend besetzten Sanitätseinrichtung und die Telefonnummern der Militärgeistlichen deutlich sichtbar auszuhängen. Für räumlich auseinandergezogene, abgesetzte oder aufgeteilte Truppenteile sind darüber hinaus - den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasst - eigene Notfallpläne aufzustellen.

Kapitel 3 | Ordnung in militärischen Unterkünften

I. Allgemeines

301. Der Unterkunftsbereich wird den Einheiten vom Kommandanten zugewiesen.

302. Bauliche Maßnahmen zur Verschönerung der Unterkünfte bedürfen der Zustimmung der Standortverwaltung.

303. Zu jedem Raum innerhalb eines militärischen Bereiches gehören mindestens jeweils ein Gebrauchs- und ein Reserveschlüssel. Verantwortlichkeiten, Verwahrorte, Nachweisführung, zugriffsberechtigter Personenkreis und Regelung bei Verlust sind vom Einheitsführer in einer Schlüsselordnung festzulegen.

304. Umweltgerechtes Handeln ist ein Teil der soldatischen Ordnung. Jeder Soldat hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass Ressourcen geschont und unnötige Umweltbelastungen vermieden werden. Einzelheiten regelt die ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Kolonialen Streitkräfte“ und das auf Standortebene zu beachtende „Umwelt-ABC“; Anregungen gibt die Unterrichtsmappe zum Ausbildungsgebiet „Umweltschutz“. Die Standortverwaltung berät und unterstützt die Truppe in Fragen des liegenschaftsbezogenen Umweltschutzes. Zu beachten sind die Sonderregelung an Bord von Raumschiffen. Näheres entnehmen Sie den Handbüchern der Flotte.

305. Die Freigeländebetreuung obliegt der zuständigen Standortverwaltung mit Geländebetreuungsaufgaben. Vorstellungen der Truppe sind mit dem Leiter des Geländebetreuungsdienstes (GBD) abzustimmen.

II. Verhalten in der Unterkunft

306. Das enge Zusammenleben in der Unterkunft verpflichtet zu Toleranz und Rücksichtnahme, Ordnung und Sauberkeit. Dienstlich bereitgestellte Sachen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Gebrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie der Verbrauch von Reinigungsmitteln hat sparsam und umweltbewusst zu erfolgen. Abfall ist möglichst gering zu halten. Die Bestimmungen zur Trennung von Abfall- und Verwertungsstoffen sind durch jeden Unterkunftsbenutzer einzuhalten. Einzelheiten der Entsorgung regelt die ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Kolonialen Streitkräfte“ bzw. das für den Standort von der zuständigen Standortverwaltung erstellte Entsorgungskonzept oder Umwelt-ABC.

307. Für die Gemeinschaftsräume in den Unterkünften legen die zuständigen Vorgesetzten, soweit erforderlich, Benutzungsordnungen fest. Die Vertrauensperson ist zu beteiligen.Für Raucher und Nichtraucher sind getrennte Bereiche zu schaffen. Ist dies nicht möglich, gilt für den Gemeinschaftsraum Rauchverbot. Für Messen, Cafeterien und vergleichbare Einrichtungen von Schiffen der Flotte können abweichende Regelungen in Benutzungsordnungen festgelegt werden, sofern bei den jeweiligen Nutzern Einvernehmen darüber besteht.

308. Folgende Einrichtungen sind im Sinne des § 25 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung Gemeinschaftsräume:
- Betreuungseinrichtungen (z.B. Geräte-Pflegehallen, Bastelräume, Kegelbahnen, Fotolabors),
- Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheime,
- behelfsmäßige Betreuungseinrichtungen (Heimräume in Unterkunftsgebäuden),
- sonstige Räume (z.B. Lese-, Fernseh-, Aufenthaltsräume).

Diese Einrichtungen darf ein Soldat, gegen den eine verschärfte Ausgangsbeschränkung mit der Auflage, keine Gemeinschaftsräume zu betreten, verhängt worden ist, während der Vollstreckung nicht betreten. Sportstätten zählen nicht zu den Gemeinschaftsräumen, sondern sind Ausbildungseinrichtungen.

309. Die Soldaten dürfen private Besuche innerhalb der Unterkünfte empfangen. Die Besuchszeit endet eine halbe Stunde vor Beginn der Nachtruhe. Der Vorgesetzte, der für die betroffene Unterkunft zuständig ist, entscheidet über Ausnahmen und regelt das Nähere.

310. Gästen von Angehörigen der Kolonialen Streitkräfte oder von Einheiten der Kolonialen Streitkräfte kann die Erlaubnis zur Übernachtung in der Gemeinschaftsunterkunft erteilt werden. Hierfür gelten die Voraussetzungen der Wohnerlaubnis für Nichtangehörige der Koloniale Streitkräfte gemäß ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Kolonialen Streitkräfte“.

311. Es ist untersagt, Tonträger, Bildträger, Datenträger , Schriften, Fahnen, Figuren, Abzeichen oder ähnliche Gegenstände in den Unterkunftsbereich bzw. den Bereich der militärischen Dienststelle auch nur vorübergehend einzubringen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Zwölf Kolonien richten,
- Kennzeichen oder Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen darstellen oder enthalten,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder sie beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden,
- Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Darüber hinaus ist es untersagt, Gegenstände, die

- sich gegen die Kolonialen Streitkräfte richten,
- für eine politische Gruppe werben,
- geeignet sind, andere zu verunglimpfen oder in ihrem Ansehen herabzusetzen,
- das allgemeine Schamgefühl verletzen,

in dienstlichen Bereichen aufzuhängen, auszulegen oder in anderer Weise zugänglich zu machen.
Von den genannten Verboten sind Gegenstände ausgeschlossen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
In Zweifelsfällen entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Rechtsberaters und/oder des Geheimdienstes.

III. Stuben- und Spindordnung

312. Die Stube in der Gemeinschaftsunterkunft ist der Wohnbereich des Soldaten. Der Disziplinarvorgesetzte kann, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, priva-

te Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände mit der Maßgabe zulassen, die Gegenstände (z.B. Mobiliar/Elektrogeräte) vor Auszug aus der Gemeinschaftsstube so rechtzeitig aus der Unterkunft zu entfernen, dass die Stubenbelegschaft die Übergabefähigkeit melden kann. Die Koloniale Streitkräfte haften bei Verlust oder Beschädigung nicht. Einzelheiten sind in einer Stubenordnung zu regeln.

313. Die Zusammensetzung der Stubengemeinschaft regelt der CSgt. Die Teileinheitsführer und die Vertrauensperson sollen gehört werden.

314. Stube und Spind sind aufgeräumt und sauber zu halten und mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen. Das Reinigen der Stube regelt die Stubengemeinschaft in eigener Verantwortung. Kontrollen der Stube durch Vorgesetzte sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
Das Betreten einer Stube ist zuvor durch deutliches Anklopfen an die Stubentür anzukündigen; dieses gilt nicht bei angekündigten Stubendurchgängen, Spindkontrollen und Appellen. Das Betreten / die Kontrolle von Stuben von Soldaten, denen die freiwillige Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsunterkunft gegen Entrichtung einer Unterkunftspauschale genehmigt wurde, soll durch Vorgesetzte grundsätzlich nur in Gegenwart der Nutzer und nur bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe erfolgen. Eine Kontrolle ist dem Nutzer zeitgerecht anzuzeigen.
Von dieser Grundsatzregelung kann dann abgewichen werden, wenn besondere Umstände und Situationen ein sofortiges Handeln erforderlich machen (z.B.: Rohrbruch, Fensterbruch, Einbruch in die Stube, Brand u.ä.).

315. Der Spind des Soldaten ist zur Unterbringung der dienstlichen Bekleidung, der persönlichen Ausrüstung und der Privatsachen bestimmt. Er ist durch ein Namensschild zu kennzeichnen und beim Verlassen der Stube zu verschließen. Das Wertfach ist abzuschließen oder durch ein Vorhängeschloss zu sichern. Eine Spindordnung hilft dem Soldaten, den verfügbaren Raum bestmöglich zu nutzen.
Getränke und Lebensmittel sind unter Beachtung der Lebensmittelhygiene nur im Essenfach des Spindes aufzubewahren. Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch zu reinigen.

316. Private Schusswaffen (sowohl Waffen, für die eine waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, als auch Waffen, die ohne waffenrechtliche Erlaubnis erworben werden können) der Soldaten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten in Liegenschaften der Bw eingebracht und aufbewahrt werden. Die Schusswaffen sind in

einem separat verschließbaren Behältnis zu verwahren, zu dem nur der berechtigte Soldat Zugang hat. Der Zugriff anderer Personen ist zu verhindern. Private Munition/Munitionsteile und -komponenten dürfen ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Disziplinarvorgesetzten in Liegenschaften der Kolonialen Streitkräfte aufbewahrt werden. Die Munition ist wie vergleichbare Munition der KS aufzubewahren. Für die sichere Aufbewahrung und zweckentsprechende Verwendung ist der berechtigte Soldat unter Beachtung der gesetzlichen bzw. militärischen Bestimmungen verantwortlich. Zur sicheren Aufbewahrung gehören insbesondere:

- die Verhinderung von Munitionsdiebstählen,
- der Schutz der Munition vor äußeren Einflüssen (z.B. Hitze, Feuer).

Vor der Zustimmung sind durch den Disziplinarvorgesetzten die waffenrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.

317. Die Spindkontrolle hat den Zweck, die Sauberkeit, Ordnung und Einsatzfähigkeit der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung zu überprüfen. Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet, wer zur Spindkontrolle berechtigt ist. Sie ist in Gegenwart des Soldaten vorzunehmen. Das Wertfach darf nur der Disziplinarvorgesetzte einsehen. Private Gegenstände werden nicht kontrolliert.

318. Durchsuchung und Beschlagnahme nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung und der Strafprozessordnung sind keine Spindkontrolle. Sie sind ausschließlich dafür vorgesehen, ein Dienstvergehen oder eine Straftat aufzuklären.

319. Das Bett ist mit einem Namensschild zu versehen. Es ist vom Soldaten nach Benutzung wieder ordentlich herzurichten (Anlage 8). Einzelheiten regelt die Stubenordnung der Einheit.

IV. Revierreinigen, Bekleidung und persönliche Ausrüstung

320. Die Soldaten sind für das Reinigen der Reviere, der Bekleidung und der persönlichen Ausrüstung selbst verantwortlich.

321. Für die Reviere der Gemeinschaftsunterkunft stellt der CSgt einen Revierreinigungsplan auf. Die Vertrauensperson kann Vorschläge unterbreiten. An der Reinigung der festgelegten Bereiche sind auch die Soldaten zu beteiligen, die nicht in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

322. Räume in den Truppenunterkünften, für deren

Reinigung die Standortverwaltung zuständig ist, sind nach Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ausnahmsweise von Soldaten zu reinigen, wenn zivile Arbeitskräfte ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen. Reinigungsmittel stellt die Standortverwaltung zur Verfügung.

323. Jeder Soldat hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit seiner Bekleidung und persönlichen Ausrüstung selbst zu sorgen. Er hat die einfachen Erhaltungsarbeiten (Pflege) vorzunehmen und sich um erforderliche Instandsetzungen zu kümmern.
Stark verschmutzte Bekleidung und persönliche Ausrüstung sind außerhalb der Stuben in den dafür vorgesehenen Räumen oder im Freien zu reinigen.
Aus dienstlichen Gründen kann Soldaten befohlen werden, die persönliche Ausrüstung und die Handwaffen anderer Soldaten während der Dienstzeit zu reinigen.

324. Besondere Putz- und Flickstunden (Zeugdienst) sowie ein großes Revierreinigen sind bei Bedarf (z.B. während oder nach Übungen, bei Versetzungen und Kommandierungen oder zu den Entlassungsterminen) zu befehlen. Die Abgrenzung der Reinigungspflicht zwischen der Truppe und der Standortverwaltung ist in der ZDv
70/1 „Die Liegenschaften der Kolonialen Streitkräfte“ (Kapitel 8) geregelt.)

Kapitel 4 | Hygiene, Gesunderhaltung, ärztliche/ zahnärztliche Versorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

401. Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen. Alle Vorgesetzten, besonders die Disziplinarvorgesetzten und der Truppenarzt bzw. -zahnarzt, sorgen dafür, dass die Soldaten die zur Hygiene und Gesunderhaltung erlassenen Anweisungen einhalten.

402. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft und die Art des Dienstes verpflichten den Soldaten zu strenger Beachtung der Gebote der persönlichen Hygiene.

403. Während des Dienstes und der Dienstunterbrechungen ist der Genuss alkoholischer Getränke grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten.
Die Vermeidung von Alkoholmissbrauch in der militärischen Gemeinschaft ist Aufgabe aller Vorgesetzten. Richtlinien über das Verhalten gegenüber betrunkenen Soldaten, Hinweise für Vorgesetzte und Maßnahmen im Rahmen der Kameradenhilfe sind in einer Führungshilfe zusammengefasst.

404. Der Missbrauch von Betäubungsmitteln stellt eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit dar und kann die psychische und physische Einsatzbereitschaft der betroffenen Soldaten beeinträchtigen. Bereits der erstmalige und geringfügige Konsum „weicher" Drogen wie Haschisch oder Marihuana kann nicht vorhersehbare Wirkungen haben. Selbst nach einem symptomfreien Intervall von mehreren Tagen kann es zu einem Wiederaufflammen des Rausches kommen. In diesem Zustand sind unkontrollierte Reaktionen nicht auszuschließen.
Auch aufputschende und scheinbar leistungsfördernde Drogen wie z.B. Ecstasy bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Gesundheit und können zu gravierenden Persönlichkeitsveränderungen führen.

Daher ist der unbefugte Besitz und/oder Konsum von Betäubungsmitteln für Soldaten im und außer Dienst verboten. Stets hat der nächste Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt disziplinar zu würdigen. Daneben kommt gegebenenfalls eine Entlassung aus dem Grundwehrdienst gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes in Betracht. Bei Soldaten auf Zeit ist eine fristlose Entlassung gemäß § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu prüfen.
Darüber hinaus begeht der Soldat eine unter Umständen mit Freiheitsentzug bedrohte Straftat, wenn er unbefugt Betäubungsmittel herstellt, erwirbt, besitzt oder abgibt (§§ 29-30a des Betäubungsmittelgesetzes), so dass der Vorfall an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist (§ 33 Abs. 3 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung - ZDv 14/3 B 117 Anhang)

Im Rahmen der notwendigen Drogenprävention sind Soldaten innerhalb der ersten Wochen nach Diensteintritt in Zusammenarbeit mit dem Truppenarzt über die Gefahren des Betäubungsmittelmissbrauchs aufzuklären. Über die straf- und dienstrechtlichen Folgen sind sie aktenkundig zu

belehren (Anlage 12). Konsumenten von Betäubungsmitteln sind dem Truppenarzt vorzustellen.

II. Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

405. Der Soldat hat Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Es kann ihm jedoch nicht befohlen werden, sich gegen seinen Willen einer Behandlung zu unterziehen. Jeder Soldat ist verpflichtet, in Notfällen unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ärztliche oder sanitätsdienstliche Hilfe herbeizurufen.

406. Die ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung am Standort wird vom zuständigen Truppenarzt bzw. -zahnarzt nach den sanitätsdienstlichen Bestimmungen und den für den Standort erlassenen Regelungen durchgeführt. Jeder Soldat hat das Recht, den Truppenarzt bzw. -zahnarzt allein zu sprechen, in besonderen Fällen auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden.

407. Soldaten, die sich krank fühlen, suchen den Truppenarzt/-zahnarzt zu den festgelegten Sprechstunden, in dringenden Fällen unverzüglich, auf. Nach Abschluss der Untersuchungen oder Behandlungen meldet sich der Soldat umgehend bei seiner Einheit zurück.

408. Hält der Truppenarzt eine stationäre Behandlung eines erkrankten Soldaten für notwendig, so entscheidet er in Abstimmung mit dem Patienten, wann und wo diese Behandlung erfolgt. Bettlägerig kranke Soldaten werden im allgemeinen nach den Anordnungen des Arztes stationär in einer Sanitätseinrichtung behandelt.

409. Wird eine Untersuchung oder Behandlung durch einen Facharzt erforderlich, überweist der Truppenarzt den Soldaten an eine hierfür geeignete medizinische Einrichtung. Die Einheit gewährleistet, dass der Soldat die ärztlich angeordneten Termine wahrnehmen kann.

410. Ist ein Soldat aufgrund der Feststellungen des Truppenarztes aus gesundheitlichen Gründen von einzelnen Dienstverrichtungen zu befreien, setzt der nächste Disziplinarvorgesetzte die truppenärztlichen Empfehlungen im Krankenmeldeschein in konkrete Maßnahmen für den Soldaten und seine Teilnahme an den entsprechenden Diensten um.
Wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte den Empfehlungen nicht folgen will, führt er ein Gespräch mit dem Truppenarzt. Führt dieses Gespräch nicht zu einer einvernehmlichen Auffassung, entscheidet der nächste fachdienstliche

Vorgesetzte des Truppenarztes im Benehmen mit dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten. Bis zu dieser verbindlichen Entscheidung des nächsten fachdienstlichen Vorgesetzten gilt die Empfehlung des Truppenarztes auf dem Krankenmeldeschein.

411. Für einen aus gesundheitlichen Gründen von allen Dienstverrichtungen befreiten Soldaten kann der Truppenarzt mit Zustimmung des erkrankten Soldaten die Empfehlung „krank zu Hause“ geben, wenn dort die notwendige Betreuung gewährleistet ist.
Der nächste Disziplinarvorgesetzte entscheidet gemäß dieser Empfehlung über den Aufenthaltsort des Soldaten. Bei einem Soldaten, der zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, darf der nächste Disziplinarvorgesetzte ausnahmsweise von der Empfehlung abweichen, wenn ihm konkrete Erkenntnisse vorliegen, die unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge einen Aufenthalt zu Hause verbieten. In diesen Fällen ist eine Betreuung des erkrankten Soldaten in der Truppenunterkunft sicherzustellen.

412. Braucht der Soldat außerhalb des Standortes ärztliche oder zahnärztliche Hilfe, hat er grundsätzlich den nächsterreichbaren Truppenarzt, Standortarzt, Truppenzahnarzt oder die nächstgelegene geeignete Sanitätseinrichtung der Koloniale Streitkräfte aufzusuchen oder, falls er dazu nicht in der Lage ist, zu verständigen.
Die Einheit und der Truppenarzt des erkrankten Soldaten sind durch den Arzt bzw. Zahnarzt der Koloniale Streitkräfte, der die Behandlung übernimmt, unverzüglich fernschriftlich oder mit Telefax zu benachrichtigen.

413. Bei Erkrankungen, insbesondere bei Notfällen, kann der Soldat, sofern ein Arzt bzw. Zahnarzt oder eine geeignete Sanitätseinrichtung der Koloniale Streitkräfte nicht oder nicht
rechtzeitig erreichbar ist, andere ärztliche bzw. zahnärztliche Hilfe so lange in Anspruch nehmen, bis ein Arzt bzw. Zahnarzt der Koloniale Streitkräfte die ärztliche Betreuung übernehmen kann. Dabei ist das „Merkblatt für Soldaten bei Erkrankung außerhalb des Standortes“ zu beachten. Das Merkblatt ist allen Soldaten auszuhändigen und von diesen bei Verlassen des Standortes mitzuführen.

III. Sanitäre Anlagen und Einrichtungen

414. Für weibliche und männliche Soldaten sind grundsätzlich die gleichen sanitäre Anlagen vorzusehen.

Kapitel 5 | Besonderheiten bei Auslandseinsätzen1)

I. Grundsätze

501. Beim Einsatz Innerhalb der Zwölf Kolonien ist das Zusammenleben in einer militärischen Gemeinschaft von besonderen und oftmals wechselnden Bedingungen gekennzeichnet. Die Erfüllung dieses Einsatzauftrages und die sich daraus ergebenden dienstlichen Erfordernisse haben gegenüber den persönlichen Interessen der Soldaten in der Regel Vorrang.

502. Zuständige Vorgesetzte können im Einsatzgebiet Einschränkungen und Abweichungen bezüglich
- der Ausgangsregelung (Nr. 217-222),
- der Einteilung zu Sonderdiensten (Nr. 224-227),
- der Besucherregelung (Nr. 309),
- der Stuben- und Spindordnung (Nr. 312-315),

festlegen.
Vorschriften, die auf gesetzlichen Regelungen beruhen und Pflichten oder Ansprüche begründen, sind von dieser Befugnis ausgenommen.

503. Bei der Anordnung von Einschränkungen und Abweichungen sind zu berücksichtigen:
- der Auftrag,
- die Lage, insbesondere die Sicherheitslage,
- religiöse, ethnische und sonstige Besonderheiten im Einsatzgebiet,
- physischer und psychischer Zustand der Truppe.

Einsätze und Verwendungen der Kolonialen Streitkräften im Frieden innerhalb des Hoheitsgebietes der Zwölf Kolonien sowie Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen gem. Ministerweisung.

504. Erfordert die Hygiene bei Planetareneinsätzen am Einsatzort besondere Maßnahmen, so sind die davon betroffenen Soldaten durch den zuständigen Truppenarzt frühzeitig und umfassend aufzuklären und zu belehren. Insbesondere bei Einsätzen in heißen Klimazonen hat jeder militärische Führer auf regelmäßige und ausreichende Flüssigkeitszufuhr und auf Einhaltung hygienischer Maßnah-men beim Konsum von Trinkwasser und Nahrungsmitteln zu achten.

505. Der Betreuung der Soldaten im Bodeneinsatz kommt besondere Bedeutung zu. Betreuung dient in erster Linie der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Soldaten.
Betreuungsmaßnahmen zusammen mit anderen am Einsatz beteiligten Waffengattungen sollten sich nach Möglichkeit

entsprechen und keine zu deutlichen Unterschiede aufweisen. Koloniale Bestimmungen und Richtlinien sind zu beachten.

506. Die Vertrauensperson ist grundsätzlich bei Planung und Organisation von Betreuungsmaßnahmen zeitgerecht zu beteiligen (vgl. § 25 Abs. 3 und 4 SBG).
I

I. Organisation des Innendienstes

a) Ausgangsregelung

507. Bei Bodeneinsätzen ist die Regelung des freien Ausgangs von der jeweiligen Lage im Einsatzgebiet abhängig. Örtliche Gefahren und erhöhte Risiken können zu Einschränkungen des freien Ausgangs (Nr. 218) führen.
Beim Ausgang haben die Soldaten gegenüber der Zivilbevölkerung Zurückhaltung zu wahren. Je nach Lage kann das Tragen von Uniform oder Zivilkleidung befohlen werden. Einzelheiten befiehlt der nächste Disziplinarvorgesetzte/örtliche Führer im Einsatzgebiet vor Ort.

508. Während Auslandseinsätzen legt der nächste Disziplinarvorgesetzte vor Ort den Zeitraum der Nachtruhe (Nr. 219) fest.

b) Besucherregelung

509. Während Auslandseinsätzen entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte über Zulässigkeit, Ort und Zeitdauer privater Besuche. Jeder Soldat ist darauf hinzuweisen, dass die Anwesenheit von Familienangehörigen oder sonstigen Besuchern des Soldaten im Einsatzgebiet keinen Einfluss auf seine Einplanung und die Einsatzplanung seiner Einheit hat. Er kann grundsätzlich jederzeit, auch kurzfristig und in Abänderung der Planung, eingesetzt werden.

c) Stuben- und Spindordnung

510. Im Rahmen von Auslandseinsätzen wendet der zuständige Vorgesetzte die Bestimmungen der Stuben- und Spindordnung an; falls notwendig, befiehlt er Änderungen.

511. Wohncontainer werden grundsätzlich durch höchstens drei Soldaten bewohnt. Sanitärcontainer sind täglich zu reinigen.

Raum für persönliche Notizen:

Anhang A

CHECKLISTE Ausrüstung

- dreiteiliges Bettzeug
  (Bettbezug, Bezug für Decke, Bezug für Kissen)
- Colonial Fleet Uniform(en)
  (Shirts, Jacke & Hose, Rangabzeichen)
- geländetaugliche Schuhe zum Wandern
  (möglichst schwarz, z.B. Springerstiefel)
- Hausschuhe
  (schwarz)
- Ausrüstung
  (z.B. NERF-Waffen, Helm, Triad-Karten, usw.)
- Für Piloten: Computer & Monitor (oder Laptop),
  Joystick, Netzwerkkabel

Optional, aber empfohlen:

- zusätzliche Wechselklamotten
- PMR-Funkgerät (möglichst mit „CTCSS“)

Anhang B

Rangabzeichen und
Tätigkeitsabzeichen

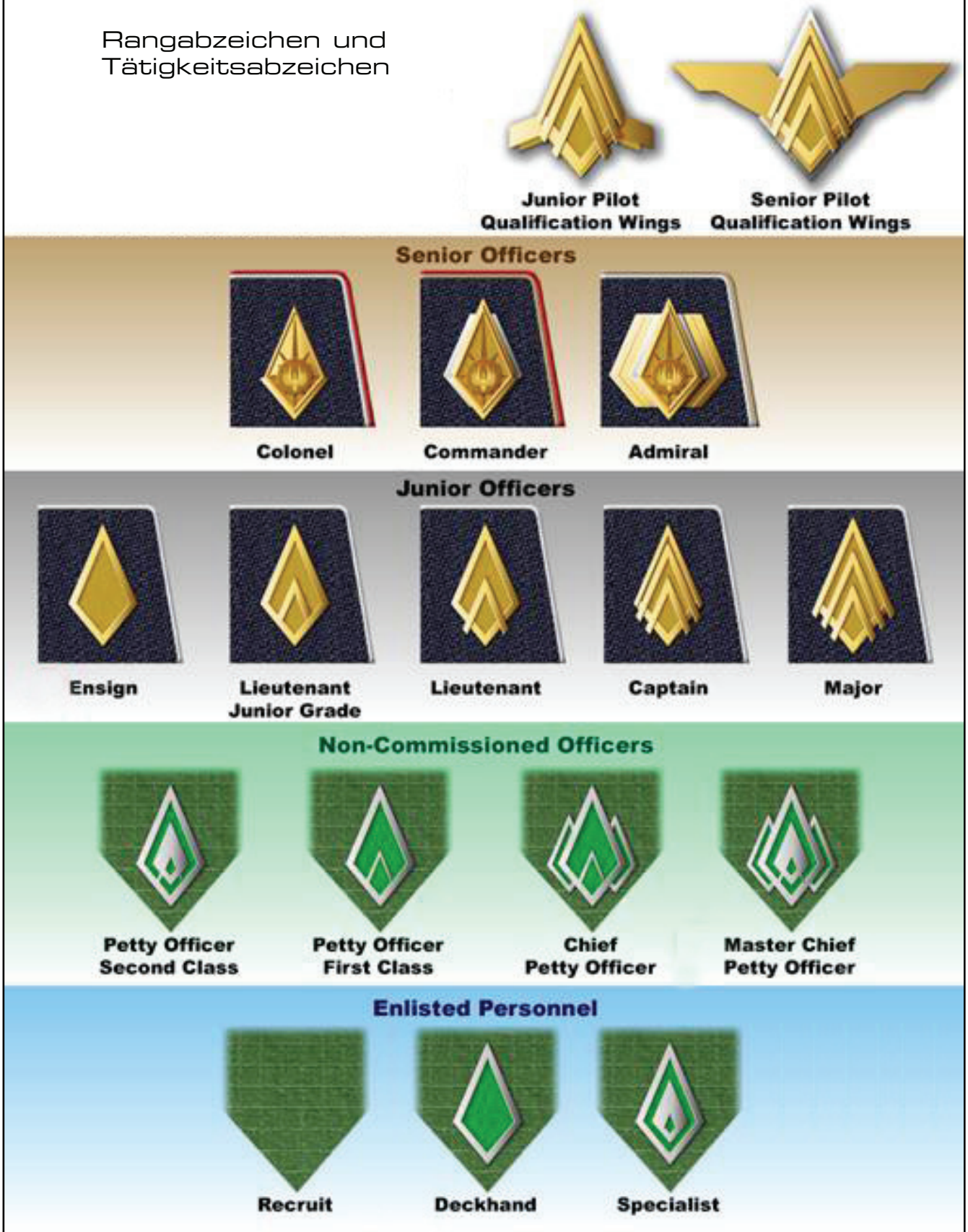

Anhang C

Orden und Ehrenzeichen

Anhang D

Allgemeinen Handzeichen

“Du”

“Ich”

”Sammeln”

“Hören”

“Beobachten”

“Dort”

“Vorwärts”

“Beeilung”

“Halt”

“Deckung”

“Runter”

“Munition”

“Sammeln”

“Linie”

“Verteilen”

“Fahrzeug”

Buchstabe	Wort
A	Alpha/Alfa
B	Bravo
C	Constellation
D	Delta
E	Echo
F	Foxtrot
G	Gamma
H	Hotel
I	Icon
J	Juno
K	Kilo
L	Logo
M	Meteor
N	Nebula
O	Oscar
P	Papa
Q	Quasar
R	Rho
S	Sierra
T	Tango
U	Uniform
V	Victor
W	Whiskey
X	X-ray
Y	Yellow
Z	Zephyr
Ä	Alfa Echo
Ö	Oscar Echo
Ü	Uniform Echo

Ziffer	Wort
0	Zero
1	Eins
2	Zwo
3	Drei
4	Vier
5	Fünf
6	Sechs
7	Sieben
8	Acht
9	Neun